Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/4 5Ob60/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1995

Norm

MRG §16 Abs2 Z1

Rechtssatz

Eine dem § 16 Abs 2 Z 1 MRG entsprechende Etagenheizung muß die komfortable Beheizung aller Wohnräume sicherstellen; davon kann keine Rede sein, wenn Kabinett und Küche der Wohnung (weil sie nicht mit Heizkörpern der nur in anderen Zimmer installierten Gasetagenheizung ausgestattet sind) mit eigens zu versorgenden, ölbefeuerten Einzelöfen beheizt werden. Das Aufstellen solcher Ölöfen durch den Antragsteller hat daher den Mangel der Heizanlage keineswegs beseitigt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 60/95
  Entscheidungstext OGH 04.07.1995 5 Ob 60/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070001

Dokumentnummer

JJR_19950704_OGH0002_0050OB00060_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at